



MERKBLATT

Bewilligung von Wärmepumpen, Lüftungs- und Klimaanlagen, sowie Geräte mit fester Aufstellung im Freibereich

Die Errichtung von Luftwärmepumpen, Lüftungs- und Klimaanlagen (*ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem gem. § 20 Ziff. 4 Stmk. BauG*) ist im vereinfachten Verfahren laut Stmk. Baugesetz zu bewilligen.

Es gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33 Stmk. Baugesetz.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (in 2-facher Ausfertigung) anzuschließen:

- **Lageplan** (auf dem die Platzierung des Gerätes ersichtlich ist, sowie Bemaßung des Abstandes zur Grundgrenze)
- **Technische Beschreibung** der Anlage
- aktueller **Grundbuchsatzzug** (nicht älter als 6 Wochen)
- Nachweis über die **Einhaltung des zulässigen Planungsbasispegels** an der Grundstücksgrenze
- Der **Verfasser der Unterlagen** hat zu **bestätigen**, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen und dass das Bauvorhaben mit den derzeit geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften übereinstimmt.
- Die Einreichunterlagen (Lageplan) sind von den an den Bauplatz angrenzenden **Grundstückseigentümern** zu unterfertigen, womit diese ausdrücklich ihr **Einverständnis** zum geplanten Vorhaben erklären.